



## **VERBRAUCHERRECHT**

erschienen in „Die Presse“ am 2.10.25 Printausgabe und am 3.10.25 online

### **Dieselgate**

#### **Abgasskandal: Betroffenen Autos droht der Verlust der Typengenehmigung**

*Ein zweitinstanzliches Urteil bestätigt: Das vom deutschen Kraftfahrt-Bundesamt genehmigte Software-Update löste das Problem nicht. Das Risiko einer Stilllegung betroffener Autos steigt.*

Wien. Droht Autos mit dem VW-Motor EA189 die Stilllegung? Ein Gerichtsurteil aus Deutschland macht das wahrscheinlicher. Das Risiko, dass es früher oder später zum Verlust der Typengenehmigung kommt, ist deutlich gestiegen.

In dem Urteil geht es um jenes Update, das die „Schummel-Software“ beseitigt hat, die ursprünglich bei Fahrzeugen mit diesem Motor installiert war. Zur Erinnerung: Ursprünglich funktionierte bei diesen Fahrzeugen die Abgasreinigung nur am Prüfstand. Das Update hat dieses Manko behoben, es wurde im Jahr 2016 vom deutschen Kraftfahrt-Bundesamt, das auch die Typengenehmigungen für die betroffenen Fahrzeugmodelle erteilt hat, freigegeben. Allerdings stellte sich inzwischen heraus: Auch damit werden die unionsrechtlichen Vorgaben nicht erfüllt. Denn diese Software enthält ein „Thermofenster“, das heißt, die Abgasreinigung funktioniert nur innerhalb eines bestimmten Temperaturbereichs in vollem Umfang. Laut EuGH-Judikatur handelt es sich daher ebenfalls um eine verbotene Abschaltvorrichtung.

Aber war dann der Freigabebescheid des KBA für das Update überhaupt rechtskonform? Nein, entschied vor rund zweieinhalb Jahren das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein und gab einer Klage der Deutschen Umwelthilfe (DUH) statt („Die Presse“ berichtete). Die Freigabe wurde gekippt – und diese damalige Entscheidung hat nun das Schleswig-Holsteinische Obergericht bestätigt.

#### **In zweiter Instanz bestätigt**

Zwar geht es dabei vorerst „nur“ um ein bestimmtes Fahrzeugmodell, den VW Golf Plus TDI (2,0 Liter) mit dem Motor EA 189 Euro 5. Nur handelte es sich dabei um ein Musterverfahren, dessen Ausgang grundsätzlich für sämtliche Fahrzeuge mit diesem Motor richtungsweisend wäre – allein in Österreich geht es um bis zu 360.000 Autos. Die schriftliche Urteilsbegründung lag zuletzt noch nicht vor, und die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Aber so viel steht fest: Sollte es dabei bleiben, müsste das KBA VW auffordern, die betroffenen Fahrzeuge neuerlich in die Werkstätten zu holen und so nachzurüsten, dass die Abgasreinigung endlich doch den unionsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Und falls das nicht bei allen betroffenen Modellen gelingen sollte, weil die erforderliche Nachrüstung – eventuell auch mit Hardware – technisch nicht machbar oder unwirtschaftlich wäre? Dann droht diesen Fahrzeugen definitiv der Widerruf der Typengenehmigung, sie hätten dann tatsächlich nur noch Schrottwert.



Noch ist es nicht so weit, VW hat bereits angekündigt, neuerlich ein Rechtsmittel einlegen zu wollen. Zwar hat der Richtersenat am OVG die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen, dagegen können aber sowohl der Autobauer als auch das KBA Beschwerde erheben und den Fall damit doch vor das Höchstgericht bringen.

### **Von VKI-Vergleich umfasst**

Bis das letzte Wort gesprochen ist, dürfte es somit noch dauern, und inzwischen bleibt auch VW noch Zeit, Lösungen für eine rechtskonforme Nachrüstung zu entwickeln. „Was uns aber jetzt wieder mit diesem Urteil in Erinnerung gerufen wird, ist das Risiko, dass die Besitzer dieser Fahrzeuge tragen oder getragen haben. Nämlich das des Zulassungsentzugs. Dafür verlangen wir Entschädigung“, sagt Rechtsanwalt Eric Breiteneder, der den Verbraucherschutzverein (VSV) bei dessen im Juli eingebrachter Abhilfeklage vertritt, zur „Presse“.

Abgeschlossen ist das Thema indes für jene rund 10.000 Betroffenen, die an den VKI-Sammelklagen teilgenommen haben. Denn sie haben schon eine Vergleichszahlung erhalten. Dadurch wurden für sie „sämtliche gegen die VW AG zustehenden Rechte und Ansprüche im Zusammenhang mit dem in den Sammelverfahren zugrundeliegenden Sachverhalt und der gesamten EA189-Thematik vollständig bereinigt und verglichen“, so der VKI auf Anfrage. Davon umfasst seien insbesondere Ansprüche aufgrund der ursprünglichen Motorsteuersoftware (Umschaltlogik), aufgrund sämtlicher Überarbeitungen durch Updates und sonstige Maßnahmen und aufgrund eventueller weiterer Abschaltvorrichtungen im Zusammenhang mit der EA189-Thematik.

Aus Sicht des VKI sei daher eine etwaige neuerliche Geltendmachung von Ansprüchen „in diesen Fällen nicht denkbar“. Auch nicht im Worst-Case-Szenario des Zulassungsverlusts.